

Bezugsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk Klagenfurt, Sierning und Lienz, autoverladen, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sämtliche Preise verstehen sich in € (Euro) und gelten ab 1. Januar 2026.
 2. Zahlungen sind vom Kunden netto ohne Abzug vorzunehmen, es sei denn, zwischen der SW Umwelttechnik Österreich GmbH (in der Folge kurz SW) und dem Kunden wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftlichkeit.
 3. Bestellungen bei der SW können ausschließlich schriftlich erfolgen. Bestellungen, die an Werktagen nach 14:00 Uhr bzw. Freitag nach 10:00 Uhr einlangen, können von der SW erst am nächsten Werktag bearbeitet werden. Die Lieferung der bestellten Ware kann frühestens am dritten Werktag nach Bestelleingang erfolgen. Frühere Lieferungen müssen explizit schriftlich zwischen der SW und dem jeweiligen Kunden vereinbart werden. Für solche Express-Lieferungen wird ein Expresszuschlag in Höhe von € 230,00 je LKW verrechnet.
 4. Die Bearbeitungsgebühr für die Überarbeitung eines bereits vom Kunden angenommenen Angebots bzw. für die Hinzufügung von weiteren Positionen zu einem bereits vom Kunden angenommenen Angebot beträgt € 112,00 je Änderung.
 5. Die Lagerkosten für die Einlagerung einer vom Kunden bestellten Ware durch die SW beträgt € 13,00 pro Quadratmeter der benötigten Lagerfläche pro Monat.
 6. Für Mahnungen, welche an einen säumigen Kunden versendet werden müssen, werden folgende Kosten verrechnet:
 1. Mahnung: € 20,00
 2. Mahnung: € 30,00
 3. Mahnung: € 40,00
 7. Vor dem Versetzen bzw. Verarbeiten der Waren der SW sollte sich der Kunde von einem Baustoffhändler oder direkt von der SW über die einzelnen Waren informieren lassen. Einbauanleitungen der SW sind jedenfalls zu beachten. Alle Waren, die entgegen diesen Einbauanleitungen versetzt oder eingebaut wurden, können Schaden nehmen, in ihrer Funktionsweise gestört werden und unterliegen auch nicht mehr der Gewährleistungspflicht.
 8. Der Warenübernehmer muss bekannt gegeben werden.
 9. Aufpreis für Kranarbeiten: Die Betonteile können von der SW abgeladen oder in die bauseits vorbereitete Baugrube (Achtung: Fundament erforderlich) abgesenkt werden. Zufahrtsmöglichkeit des Schwer-LKW mit dem Heck bis zur Abladestelle bzw. zum Rand der Baugrube - 1 m - und Abstützmöglichkeit der Kranstützen müssen vom Kunden gesichert gewährleistet sein.
Achtung: Die SW ersucht um vorherige Bekanntgabe der liefertechnischen Situation (Platzverhältnisse, Untergrundbeschaffenheit etc.) auf der Baustelle. Falls das Absenken durch Nichtbeachten der obigen Punkte zwar bestellt, aber aus dem erwachsenden Risiko nicht durchgeführt werden kann, wird diese Position trotzdem in Rechnung gestellt! Rechtzeitige Terminvereinbarung erforderlich!

Abladen durch SW Umwelttechnik:

Produktgewicht	bis zu 1 Stunde
bis 3 t	€ 71,00
3 t bis 4 t	€ 194,00
4 t bis 5 t	€ 254,00
5 t bis 8 t	€ 407,00

Höhere Gewichte sind durch bauseitige Autokräne abzuladen bzw. zu versetzen!

Bauseitiges Abladendurch den Kunden: 1 Stunde kostenfrei

Verlängerte Entladezzeit:
Gilt sowohl für das Abladen durch die SW als auch für bauseitiges Abladen:
jede weitere angefangene 1/4 Stunde € 40,00

Zuschlag für Bergfahrten: abseits öffentlicher Straßen über 600 m Seehöhe wird der Zeitaufwand separat verrechnet.

Zusätzlich für Bergabfahrten: Zusätzliche entrichteter Strafen über 300 m Seehöhe wird der Zertifikatshandel separat verrechnet.

Mietkosten mit Kranwagen: LKW je Stunde € 180,00

10. Mindestmengenzuschlag (bei Frei-Lager bzw. Frei-Bau-Lieferungen).

Ladegewicht	Zuschlag
unter 10 t	€ 171,00
über 10 t	kein Aufschlag

12. Für mitgelieferte Paletten wird ein Einsatz von € 22,00 verrechnet. Bei unbeschädigter und für die SW frachtfreier Rückgabe der Paletten innerhalb von 3 Wochen ab Auslieferungsdatum wird der volle Einsatz abzüglich einer Manipulationsgebühr von € 2,00 gutgeschrieben. Paletten bitte stapelweise bereitstellen.
 Bei der Rückgabe von Universalkopf-Abhebern durch den Kunden wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 15% der Kautionssumme verrechnet. Es wird ausschließlich für diesen Abhebertyp eine Kautionssumme rückgestattet.
 Für die Benutzung einer SW-Stützw. Hebezange wird eine Kautionssumme in der Höhe von € 1.568,00 verrechnet, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückgefordert wird. Des Weiteren wird eine Hebezangengebühr in der Höhe von € 54,00 verrechnet, welche die Bereitstellung der SW-Stützw. Hebezange für die Dauer von fünf Arbeitstagen sowie deren Reinigung inkludiert. Ab dem sechsten Tag der Nutzung durch den Kunden wird eine Gebühr von € 21,00 pro angefangenem Tag eingehoben.
13. Bei Warenrücknahme werden folgende Manipulationsgebühren verrechnet:
 bei Rücklieferung durch Kunden: 10 % vom Warenwert
 bei Rücklieferung durch die SW: 20 % vom Warenwert zuzüglich der anfallenden Frachtkosten
 Es werden nur Waren in unbeschädigtem und unverschmutztem Zustand zurückgenommen!
 Keine Rücknahme erfolgt bei Sonderanfertigungen!
14. Begleitungen für 3 m Überbreite in Österreich auf Anfrage!
15. Die angegebenen Daten, Werte und Preise dieser Bezugsbedingungen wurden von der SW auf angemessene Weise überprüft. Diese stellen jedoch unverbindliche Angaben dar, für welche keine Haftung übernommen werden kann.

16. Wichtige Hinweise:

Da Beton aus den Naturprodukten Kies, Sand, Zement und Wasser besteht, ist die Farbe natürlichen Schwankungen unterworfen. Farbunterschiede begründen sich durch Schwankungen aus dem naturbedingten Abbau und sie unterstreichen den natürlichen Charakter unserer Steine und sind kein Reklamationsgrund. Bei hellen Flecken oder Grauschleieren, die sich manchmal auf Betonsteinprodukten bilden, handelt es sich um sogenannte Kalkausblühungen. Diese sind technisch nicht vermeidbar und je nach Bewitterung und Nutzung unterschiedlich stark ausgebildet. Bei Beeinträchtigung des optischen Eindrucks der Fläche ist die Reinigung mittels eines säurehaltigen Reinigers möglich (z.B. Kalk- und Zementschleierentferner). Ausblühungen sind natürlich und kommen in sämtlichen Betonprodukten vor. Die Qualität der Produkte wird durch Ausblühungen nicht vermindert, weswegen Ausblühungen nicht als Reklamationsgrund anerkannt werden.

Aufgrund ständiger technischer Weiterentwicklung behält sich die SW bei allen Produkten technische Änderungen ohne vorherige Ankündigung vor!

Alle Einbaumaße ohne Berücksichtigung von Mörtelfugen!

Sämtliche Preise verstehen sich netto, freibleibend ab Werk und LKW-verladen, zuzüglich USt und können gegebenenfalls unterjährig aktualisiert werden. Gültig ab 1. Januar 2026.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SW Umwelttechnik Österreich GmbH

1. Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der SW Umwelttechnik Österreich GmbH (in der Folge kurz SW) und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Ebenso gilt die Anwendung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen der SW und dem Kunden in Geltung stehenden Bezugsbedingungen als vereinbart. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung der SW.

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der SW gelten ausschließlich. Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kunden bzw. diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn die SW diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Verbrauchern. Gegenüber Verbrauchern gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aber nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entgegenstehen.

2. Angebote und technische Daten

Bestellungen bei der SW können ausschließlich schriftlich erfolgen. Bestellungen, die an Werktagen nach 14:00 Uhr bzw. an Freitagen nach 10:00 Uhr einlangen, können von der SW erst am nächsten Werktag bearbeitet werden. Die Lieferung der bestellten Ware kann frühestens am dritten Werktag nach Bestellungseingang erfolgen. Frühere Lieferungen müssen explizit schriftlich zwischen der SW und dem jeweiligen Kunden vereinbart werden. Für solche Lieferungen wird ein Expresszuschlag verrechnet. Die Höhe des Expresszuschlags kann den jeweils gültigen Bezugsbedingungen entnommen werden.

Die in der Folge von der SW erstellten Angebote sind freibleibend und unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Eine davon abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftlichkeit.

Im Einzelfall mit einem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen betreffend Bestellungen und Angebote haben Vorrang vor den gegenständlichen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und bedürfen der Schriftlichkeit. Angebote werden schriftlich erstellt. Nur schriftliche und entgeltliche Angebote der SW sind für diese auch verbindlich. Sofern aus

den Angeboten nichts Anderes hervorgeht, ist die SW einen Monat lang an das Angebot und die darin angegebenen Preisansätze gebunden. Dies gilt nicht für Verbraucher.

Zahlungsmodalitäten werden grundsätzlich bei Legung des Angebots durch die SW vereinbart. Die SW behält sich jedoch das Recht vor, nach Prüfung der Bonität des jeweiligen Kunden, die Zahlungsmodalitäten nachträglich anzupassen und vom betreffenden Kunden eine angemessene Anzahlung zu fordern.

Für jede Überarbeitung eines bereits durch den Kunden angenommenen Angebots wird diesem eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt, wenn nach Annahme eines Angebots durch den Kunden noch Zusatzleistungen bei der SW bestellt werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr kann den jeweils gültigen Bezugsbedingungen entnommen werden.

Vorbehaltlich einer gesonderten vertraglich vereinbarten Regelung ist der Transport der bestellten Ware an einen vom Kunden gewünschten Abladeort nicht in den Angeboten der SW enthalten. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftlichkeit.

Die SW ist zudem berechtigt, zur Leistungserbringung entsprechende Subunternehmer beizuziehen, sofern es sich dabei um entsprechend befugte Unternehmer handelt. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit dem jeweiligen Kunden eine Lieferung der bestellten Ware vereinbart wird.

Die im von der SW erstellten Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben werden von der SW mit größter Sorgfalt berechnet, jedoch ohne Gewähr angeführt. Die Angebote sowie technische Auskünfte der SW beruhen auf den Angaben des jeweiligen Kunden. Dabei geht die SW davon aus, dass die Angaben des jeweiligen Kunden richtig und vollständig sind. Für Angaben über technische Daten gelten die einschlägigen Ö-Normen bzw. die amtlichen Zulassungsbescheide mit den üblichen Abweichungen. Abgesehen von der branchenüblichen Produktinformation besteht für die SW keine Pflicht zur weitergehenden Aufklärung des Kunden. Die Statik wird bauseits bereitgestellt, wobei die SW keine Prüfpflicht trifft. Technische Änderungen – auch ohne vorherige Ankündigung – werden vorbehalten.

3. Erfüllung und Gefahrenübergang

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Produktionsstandort der SW. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe der bestellten Ware an einem anderen Ort erfolgen soll. In diesem Fall schließt

die SW mit dem jeweiligen Kunden eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich des Transports der bestellten Ware ab. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Firmensitz der SW in Klagenfurt am Wörthersee mit der Adresse Bahnstraße 87-93, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Von der SW angegebene Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die SW erklärt ausdrücklich schriftlich deren Verbindlichkeit. Sämtliche Lieferfristen – und somit auch verbindliche Lieferfristen – gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder von der SW nicht beeinflussbarer Umstände höherer Gewalt. Bei Vorliegen eines solchen unvorhersehbaren oder von der SW nicht beeinflussbaren Umstandes höherer Gewalt wird die SW von der Einhaltung der Lieferfrist entbunden. Auch unvorhersehbare Umstände oder nicht beeinflussbare Umstände höherer Gewalt in der Sphäre eines Vorlieferanten der SW entheben die SW von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist. Wurde mit dem Kunden auch vertraglich vereinbart, dass die bestellte Ware von einem von der SW beauftragten Transportunternehmen an eine vom Kunden bekanntgegebene Abladestelle transportiert werden soll, so gelten etwaig auftretende Verkehrsstörungen, wie bspw. Staus, als von der SW nicht beeinflussbare Umstände höherer Gewalt. Tritt ein solcher unvorhersehbarer oder von der SW nicht beeinflussbarer Umstand ein, so wird der jeweilige Kunde von der SW unverzüglich darüber informiert. Werden vom jeweiligen Kunden die richtigen und vollständigen Planungsunterlagen, die schriftliche Freigabe derselben, die beizubringenden Genehmigungen sowie die allfällig vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb der von der SW gesetzten Frist übermittelt, so übernimmt die SW keine Garantie dafür, dass die zunächst angegebene Lieferfrist eingehalten werden kann. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind – außer bei grobem Verschulden der SW – ausgeschlossen.

Wird mit dem Kunden bei der Bestellung vereinbart, dass eine Bereitstellung der Ware durch die SW auf Abruf erfolgen soll, so ist der jeweilige Kunde verpflichtet, der SW den gewünschten Liefertermin mindestens fünf Arbeitstage im Vorhinein bekanntzugeben. Hierbei allfällig anfallende Lagerkosten sind vom jeweiligen Kunden zu tragen.

Wird mit dem Kunden nach Fertigung der bestellten Ware vereinbart, dass diese erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Kunden übergeben werden soll, so sind die anfallenden Lagerkosten vom Kunden zu bezahlen. Die Höhe der jeweiligen Lagerkosten kann den jeweils gültigen Bezugsbedingungen entnommen werden.

Nutzen und Gefahren gehen spätestens mit dem Abgang der bestellten Ware aus dem jeweiligen Produktionsstandort auf den jeweiligen Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass die bestellte Ware von der SW bzw. einem von ihr beauftragten Transportunternehmen an eine vom Kunden bekanntgegebene Abladestelle transportiert wird.

Bei Annahmeverzug des Kunden bzw. bei verzögertem Abgang der bestellten Ware aus dem Produktionsstandort der SW, der auf Umstände zurückzuführen ist, die in der Sphäre des Kunden liegen, gehen Lasten und Gefahren mit dem Tage der Abhol- bzw. Lieferbereitschaft auf diesen über. Ab dem Tag der Abhol- bzw. Lieferbereitschaft ist die SW berechtigt, die Ware auf Gefahr des Kunden einzulagern und dem Kunden die Kosten der Einlagerung in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Lagerkosten kann den jeweils gültigen Bezugsbedingungen entnommen werden. Gleichtes gilt, wenn die SW aufgrund fehlender oder mangelhafter Dispositionen des Kunden die Übergabe der bestellten Ware nicht erfüllen kann. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Die SW ist zudem berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese dem Kunden auch zu verrechnen.

Reklamationen wegen angeblich nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt des Lieferscheines zu erheben. Hat der Kunde keinen Lieferschein erhalten, läuft die Frist für die Erhebung von allfälligen Reklamationen ab Erhalt der Rechnung.

4. Transport und Montage

Für den Fall, dass die SW die Lieferung der bestellten Ware durch ein von ihr beauftragtes Transportunternehmen an eine vom Kunden im Vorhinein bekanntgegebene Abladestelle durchführt, so hat der Kunde nach Eintreffen der Ware unverzüglich das Abladen der Ware vom jeweiligen Transportfahrzeug zu veranlassen. Kosten, die aufgrund des verspäteten Abladens des Transportfahrzeuges entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Stehzeiten der SW oder des von ihr beauftragten Transportunternehmens bei der Abladestelle, die länger als 15 Minuten andauern, sind vom Kunden zu ersetzen. Die Beladung des Lastkraftwagens durch ein von der SW beauftragtes Transportunternehmen ist nicht von der Leistungspflicht der SW umfasst und ist ausschließlich das von der SW beauftragte Transportunternehmen für die Sicherung und Sicherheit der von der SW hergestellten Ware verantwortlich.

Bei Lieferungen mit einem Ladegewicht unter 10 Tonnen steht der SW ein Mindermengenzuschlag zu. Die Höhe des Mindermengenzuschlags kann den jeweils gültigen Bezugsbedingungen entnommen werden.

Kosten, die der SW oder dem von ihr beauftragten Transportunternehmen aufgrund einer mangelhaften Baustellenzufahrt, einer ungenauen Bezeichnung der Abladestelle, Straßenmaut oder Straßenmehrbenützungsbeiträgen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Die Absage eines bereits von der SW bestätigten Transports der bestellten Ware an eine vom Kunden im Vorhinein bekannt gegebene Abladestelle hat mindestens einen Werktag vor dem Tag der geplanten Lieferung zu erfolgen. Sämtliche Kosten, die der SW im Zusammenhang mit der Absage einer geplanten Lieferung entstehen, sind vom Kunden zu bezahlen. Der Kunde hat Baustrom und -wasser kostenlos beizustellen.

Bei Montage durch die SW hat der jeweilige Kunde die Achs- und Höhenpunkte festzulegen. Die SW übernimmt keine Haftung für die Positionierung des Objektes. Auflager in Ortbeton sind vom Kunden fertigteilgerecht und maßgenau vor Montage zu erstellen.

5. Paletten/Abheber/SW-Stützw. Hebezange

Für mitgelieferte Paletten wird ein Einsatz verrechnet. Die Höhe des Einsatzes kann den jeweils gültigen Bezugsbestimmungen entnommen werden. Bei unbeschädigter und für die SW frachtfreier Rückgabe der Paletten innerhalb von drei Wochen ab Auslieferungsdatum wird dem Kunden der Einsatz abzüglich einer Manipulationsgebühr gutgeschrieben.

Werden Abheber auf einer Baustelle des Kunden belassen, wird eine Kaution abhängig vom Typ des Abhebers verrechnet. Die Kaution wird dem Kunden abzüglich einer Manipulationsgebühr lediglich nach Rückgabe von Universalkopf-Abhebern rücküberwiesen.

Wird eine SW-Stützw. Hebezange auf einer Baustelle des Kunden belassen, wird dem Kunden eine Kaution verrechnet, welche nach Rückgabe der SW-Stützw. Hebezange an den Kunden rücküberwiesen wird.

Die Höhe der jeweiligen Manipulationsgebühren sowie der Hebezangengebühr kann den jeweils gültigen Bezugsbedingungen entnommen werden.

6. Rechnungsbeträge

Die Rechnungsbeträge lauten im Zweifel auf Euro (€) ohne Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und gelten je Einheit und ab Werk.

Sollte die SW vom Kunden auch mit dem Transport der bestellten Ware zu einer vom Kunden bekanntgegebene Abladestelle beauftragt werden, so sind die Kosten für den Transport der Ware (einschließlich einer etwaigen Transportversicherung und gesetzlicher Abgaben, wie beispielsweise Roadpricing etc.) ebenfalls vom Kunden zu bezahlen, sofern keine andere Vereinbarung zwischen der SW und dem jeweiligen Kunden getroffen wurde. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftlichkeit.

Die von der SW festgelegten Preise sind veränderlich im Sinne der Ö-Norm B2110, die Umrechnung erfolgt gemäß Ö-Norm B2111.

Kunden, die Unternehmer sind, können sich gegenüber der SW nicht auf § 934 ABGB [Verkürzung über die Hälfte] stützen.

7. Rechnung und Zahlung

Die SW ist berechtigt, dem jeweiligen Kunden eine Rechnung in Papierform oder eine elektronische Rechnung zukommen zu lassen. Mangels gegenseitiger Vereinbarung sind die Zahlungen netto bei Erhalt der Rechnung fällig. Eine davon abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftlichkeit. Bei Zahlungsverzug ist es der SW – vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Regelungen – gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt (Eigentumsvorbehalt siehe unter Pkt. 8) stehenden Waren abzuholen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Außerdem ist die SW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

Der säumige Kunde ist verpflichtet, der SW die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche zu ersetzen, soweit diese zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden am Zahlungsverzug trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis

zur betriebenen Forderung stehen. Die Höhe der Mahnkosten kann den jeweils gültigen Bezugsbedingungen entnommen werden.

Sollte von der SW ein Rechtsanwalt zur Eintreibung der offenen Forderung des säumigen Kunden beauftragt werden, hat der Kunde die Kosten des Rechtsanwalts gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei die Kosten des Inkassobüros nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund vom Kunden behaupteter Mängel oder eine Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung der SW ist nicht zulässig (bei Verbrauchern bleibt § 6 KSchG davon unberührt).

Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Kosten, danach auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld, angerechnet. Die etwaig vom Kunden vorgenommene Widmung einer Zahlung bindet die SW nicht.

Zahlungen an einen Vertreter der SW dürfen nur erfolgen, wenn diesem Vertreter eine entsprechende Vollmacht der SW vorliegt.

Vereinbarte Haftrücklässe sind vom Kunden gegen Übergabe einer Garantieerklärung einer Bank oder Versicherung und binnen 14 Tagen nach Aufforderung an die SW zu bezahlen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der SW. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Forderung der SW. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen gelten als einheitlicher Auftrag, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert oder in Rechnung gestellt worden sind. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus diesem einheitlichen Auftrag beglichen sind.

Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SW. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den Erlös oder die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung geht sofort ab Entstehung in der Höhe der Forderung der SW gegenüber dem Kunden auf die SW über (Vollzession). Die SW ist weiters dazu berechtigt, den Dritten davon zu unterrichten, dass die zu veräußernde Ware unter Eigentumsvorbehalt steht.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von SW hinzuweisen und die SW hiervon unverzüglich zu verständigen.

Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der von der SW gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt Waren mit andern, steht der SW das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von SW gelieferten Waren mit der verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

9. Rücktritt vom Vertrag

Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich von der SW verschuldetem Lieferverzug ist der Kunde nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zur Forderung von Schadenersatz ist der Kunde nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der SW berechtigt.

Ansonsten ist die SW zur Rücknahme bereits gefertigter Waren nicht verpflichtet. Bei in Auftrag gegebenen Sonderanfertigungen ist vom Kunden jedenfalls der gesamte Kaufpreis zu bezahlen.

Sollte die SW aus Kulanzgründen im Einzelfall zur Rücknahme bereits gefertigter Waren bereit sein, wird eine Manipulationsgebühr zuzüglich des Ersatzes eventueller Schäden an der zurückgenommenen Ware, die vom Neuwert, ohne Bedachtnahme auf einen allfälligen vermindernden Zeitwert, berechnet wird, verrechnet. Die Höhe der Manipulationsgebühr kann den jeweils gültigen Bezugsbedingungen entnommen werden. Kosten für den Transport der bestellten Ware zurück zum Produktionsstandort der SW sind vom Kunden zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SW – unbeschadet der allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen – dazu berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der Zahlung aufzuschieben,
- die Lieferfrist nach eigenem Ermessen zu verlängern,
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach eigener Wahl zu beanspruchen und
- nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Bei Rücktritt der SW vom Vertrag aufgrund eines Zahlungsverzugs des Kunden sowie bei unberechtigtem Vertragsrücktritt des Kunden steht der SW wahlweise das Recht zu, Schadenersatz oder eine Stornogebühr von 20% des Preises der bestellten Waren, hinsichtlich derer der Vertragsrücktritt erfolgt ist, zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der SW vorbehalten.

Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. mangels kostendeckenden Vermögen nicht eröffnet wird oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich verschlechtern, ist die SW berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Forderungen fällig zu stellen.

Wird der Vertrag zwischen der SW und dem jeweiligen Kunden, dem Verbrauchereigenschaft zukommt, außerhalb der Geschäftsräume der SW oder telefonisch bzw. online abgeschlossen, ist der jeweilige Kunde berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der jeweilige Kunde die SW mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn der Kunde die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Wurde der abgeschlossene Vertrag vom Kunden widerrufen, hat die SW diesem sämtliche Zahlungen, welche sie von diesem bereits erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei der SW eingegangen ist. Für die Rückzahlung einer allenfalls bereits geleisteten Zahlung an den Kunden verwendet die SW dasselbe Zahlungsmittel, dass der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas

Anderes vereinbart. Wurde bei Vertragsschluss vereinbart, dass die Produktion der vom Kunden bestellten Ware bereits vor Ende der 14-tägigen Widerrufsfrist erfolgen bzw. beginnen soll, so ist vom Kunden bei Rücktritt vom Vertrag ein angemessener Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vereinbarten Gesamtpreis der bestellten Ware verhältnismäßig dem Anteil der von der SW bis zum Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachten Leistungen entspricht. Die Kosten für den Transport der bestellten Ware zurück zur SW sind im Falle des Vertragsrücktritts vom Kunden zu bezahlen. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Kunden, dem Verbrauchereigenschaft zukommt, nicht zu, wenn er das Rechtsgeschäft mit der SW selbst angebahnt hat.

10. Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware unmittelbar nach der Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel, bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche, der SW gegenüber, unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels, längstens jedoch 14 Tage ab Übergabe zu rügen. Dabei muss der Kunde beweisen, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat. Beides gilt auch für den Fall, dass der Kunde Schadenersatz gemäß § 933a ABGB geltend macht.

Bemängelte Ware darf vom Kunden nicht weiterverarbeitet werden. Ausbaukosten werden von der SW nicht ersetzt. Die SW ist wahlweise berechtigt, Fehlendes nachzutragen, mangelhafte Ware gegen gleichartige, mangelfreie Ware auszutauschen, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben oder den Preis zu mindern. Der Kunde ist verpflichtet, der SW die Möglichkeit zur Vornahme dieser Handlungen zu geben. Im Falle der gerechtfertigten Wandlung hat der Kunde ein branchenübliches Benützungsentgelt zu bezahlen. Eine Haftung der SW für eine allenfalls in diesem Zusammenhang eintretende Bauverzögerung ist ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf nicht fachgerechte Behandlung oder Montage, Überbeanspruchung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung bzw. Verwendung der Ware oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Selbiges gilt für Mängel, die auf vom jeweiligen Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn vom Kunden oder einer von ihm ermächtigte Person ohne schriftliche Einwilligung der SW Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den bestellten Waren vornimmt. Sollte der Kunde trotzdem ein anderes Unternehmen als die SW mit der Behebung eines Mangels beauftragen, können dabei entstehende Kosten gegenüber der SW nicht geltend gemacht werden. Die Ansprüche aus Gewährleistung erlöschen in jedem Fall nach sechs Monaten ab Übergabe der Ware (§ 9 KSchG bleibt bei Verbrauchern hiervon unberührt).

Für Waren, welche die SW von Zulieferanten bezogen hat, haftet die SW nur im Rahmen der von ihr selbst gegen diesen Zulieferanten zustehenden und durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche. In diesem Fall steht die SW wahlweise das Recht zu, den Mangel zu beheben oder die eigenen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Zulieferanten an den Kunden abzutreten.

Für Bruch wird, wenn die SW oder von ihr beauftragte Unternehmen bzw. Personen dafür das Verschulden trifft, nur bis höchstens 10% der Liefermenge und nur dann Ersatz geleistet, wenn die genaue Bruchmenge von SW oder von dem von ihr beauftragten Unternehmen

bzw. Person am Lieferschein bestätigt wird. Die SW ist dazu berechtigt, dem jeweiligen Kunden Transport- und Wegekosten zum vereinbarten Ort der Mängelbehebung in Rechnung zu stellen. Bei unbegründet erhobenen Gewährleistungsansprüchen wird ein der SW entstandener Mehraufwand dem Kunden verrechnet.

11. Schadenersatz

Die SW haftet nur für dem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden. Es besteht weiters, keine Ersatzpflicht der SW für etwaig beim Kunden eingetretene Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Der Kunde hat der SW den eingetretenen Schaden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die Schadenersatzansprüche des Kunden verjährnen binnen eines Jahres ab Kenntnis des Schadens. Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches (bei Verbrauchern bleibt § 6 KSchG unberührt).

12. Produkthaftung

Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall, dass er Waren der SW in Verkehr bringt, sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Käufers, die genaue Bezeichnung der Ware sowie das Kaufdatum aufzuzeichnen sind.

Weiters verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, welche die SW mit ihren Waren mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Wird die Ware vom Kunden weiterverkauft, müssen auch diese potentiellen Käufer vom Kunden über die Informationen und Instruktionen der SW sowie über gesetzliche Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich informiert werden. Waren der SW dürfen vom Kunden nur im einwandfreien Zustand und ausschließlich entsprechend den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Im Falle der Weitergabe der Produkte ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Befugnis zur Vornahme eines Einbaus oder sonstigen Be- und Verarbeitung der von der SW gelieferten Produkte, nachweislich zu überbinden.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, ab Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produkts mindestens zehn Jahre hindurch aufzubewahren und diese Unterlagen und Nachweise an die SW auf Verlangen herauszugeben. Der Kunde hat die Verpflichtung, die SW über alle ihm bekanntgewordenen Fehler der Produkte und Produktinformationen der SW unverzüglich zu informieren. Sofern ein Mangel bei eingehender Prüfung für den Kunden erkennbar gewesen wäre und der Kunde dieses Produkt dennoch in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut hat, ist eine Haftung der SW ausgeschlossen.

Der Kunde hält die SW weiters schad- und klaglos, wenn die SW wegen Fehlern an Produkten und Produktinformationen belangt wird, die der Kunde selbst hergestellt, verändert oder bearbeitet hat. Es obliegt dem Kunden, den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte von SW, insbesondere was die Sicherheit

derselben anbelangt, selbständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu den Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten oder ähnlichem der SW erkennbar sein, hat der Kunde die SW darüber unverzüglich zu informieren und das Inverkehrbringen bzw. die Weiterlieferung und den Einbau der Waren, die diesem geänderten Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

13. Datenverarbeitung

Der Kunde willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung der SW bekannt gewordenen Daten von der SW automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet, übermittelt und im Falle des Zahlungsverzuges auch an Gläubigerschutzverbände sowie an Rechtsanwälte weitergegeben werden dürfen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung können der Datenschutzerklärung der SW entnommen werden.

14. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum der SW und liegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der SW an Dritte weitergegeben werden.

15. Übertragung von Nutzungsrechten an Lichtbildern

Der Kunde überträgt mit Vertragsabschluss die Nutzungsrechte an Lichtbildern der von der SW an den Kunden gelieferten Ware (z.B. digitale Bildbearbeitung) kostenfrei und unbefristet für Informations- und Werbezwecke in jedem beliebigen Medium. Insbesondere dürfen Bilder in Publikationen oder Informationsbroschüren der SW Umwelttechnik Gruppe (in gedruckter oder digitaler Form) und auf deren Internetseite verwendet werden. Dementsprechend ist die SW dem Kunden auch hinsichtlich der Verbreitung der Lichtbilder zu einem sensiblen Umgang mit diesen verpflichtet.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderung der Daten des Kunden

Der jeweilige Kunde ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Firmenwortlaut, Rechnungsadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, etc.) der SW umgehend schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde eine Änderung der Rechnungsadresse gegenüber der SW nicht bekannt, so gelten schriftliche Mitteilungen der SW als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Kunden gesendet werden.

16.2. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle der Rechtsbeziehung zwischen der SW und dem jeweiligen Kunden entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee zuständig. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, ist dieser Gerichtsstand nur dann vereinbart, wenn der Verbraucher in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, es gilt § 14 KSchG.

Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

16.3. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Salvatorische Klausel: Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so bleiben die restlichen Vertragspunkte hiervon unberührt.